

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde am 07.06.2019 vom Bundestag mehrheitlich beschlossen und ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist ein Gesetzespaket, das verschiedene Gesetze ändert, u.a. das Aufenthaltsgesetz und die Beschäftigungsverordnung (der aktuelle Gesetzestext ist abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de).

Die nachfolgenden Änderungen sind hier beschrieben aufgrund einer ersten Bewertung der neuen Vorschriften – ohne Gewähr auf Richtigkeit. Änderungsbedarf bitte zurückmelden an: juergen.blechinger@ekiba.de.

Was ändert sich?

Das Gesetz ist ein sog. Kapitelgesetz, d.h. es werden im Aufenthaltsgesetz und weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen einzelne Bestimmungen geändert. Es gibt also kein „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“, sondern ein geändertes AufenthG, etc. Mit dem Gesetz wird das System der verschiedenen Formen der Aufenthaltserlaubnis weiter ausdifferenziert; die verschiedenen Aufenthaltstitel bekommen dadurch teilweise neue Hausnummern. Teilweise wird die Gesetzssystematik verändert. So gilt jetzt etwa der Grundsatz, dass ein Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit berechtigt, außer es ist anders geregelt (siehe § 4a AufenthG neu). Weiter findet bei Fachkräften jetzt im Zustimmungsverfahren keine Vorrangprüfung mehr statt, außer es ist anders geregelt. Da aber die bisherigen Regelungen hierzu in die neue Systematik transformiert werden, ändert sich bis auf eine wichtige Ausnahme im Prinzip dadurch nichts (groß) inhaltlich. Es gibt kleinere Nuancen, die im Folgenden eingearbeitet sind. So können z.B. akademische Fachkräfte jetzt auch unter bestimmten Voraussetzungen in einem Ausbildungsberuf als Fachkraft arbeiten.

Generell enthält das Gesetz keine großen Veränderungen zu den bisherigen Möglichkeiten, legal zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit nach Deutschland zuzuwandern.

Die einzige größere Änderung betrifft, die Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit für Personen, die im Ausland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf abgeschlossen haben. Für diese Personen fällt die Begrenzung der Zuwanderungsmöglichkeiten auf die Fälle von Vermittlungsabsprachen und die Positivliste nach § 6 II der bisherigen Fassung der Beschäftigungsverordnung weg. Hier ist grundsätzlich nun die Zuwanderung für alle Personen denkbar, die im Ausland eine qualifizierte Berufsausbildung (entsprechend einer anerkannten Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz) abgeschlossen haben und zwar auch ohne Vorrangprüfung. Allerdings ist dies weiterhin nur dann möglich, wenn die berufliche Qualifikation in Deutschland von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wird. Hier wird aber in den meisten Fällen in der Praxis das Problem bleiben, dass eine solche Anerkennung schwierig zu erreichen ist. Dies gilt insbesondere für die Berufsausbildungen im dualen Ausbildungssystem, an dessen System die Gleichwertigkeit einer

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

im Ausland erworbenen Qualifikation gemessen wird, weil Berufsausbildungen in anderen Ländern sich oft grundlegend von diesem System unterscheiden. Für die Berufe im Bereich Kranken- und Altenpflege (Fachkraft; jetzt neu nach dem Pflegeberufegesetz Pflegefachkraft) war die Zuwanderung bisher schon möglich (außer aus Staaten mit einem massiven Mangel an Fachkräften in diesem Bereich, siehe WHO Codex; hier keine gezielte Anwerbung). Somit ist durch die Änderung mit mehr Zuwanderung kaum zu rechnen.

Für Personen im unqualifizierten Bereich ist eine Zuwanderung aus Drittstaaten grundsätzlich weiterhin nicht möglich! Ohne gute Deutschkenntnisse und ohne den Weg über eine qualifizierte Berufsausbildung bzw. ein (grundsätzlich selbst finanziertes) Studium gibt es keine Möglichkeit der Zuwanderung.

Die bisherigen Ausnahmen nach der Beschäftigungsverordnung (erleichterte Arbeitsaufnahme Westbalkanstaaten; chinesische Spezialitätenköche, ...) bestehen weiter. Eine Änderung der BeschV (§ 24a BeschV neu) soll es April 2020 auch ermöglichen, dass Berufskraftfahrer*innen aus Nicht-EU-Staaten als Fachkräfte zuwandern können, die neben dem notwendigen Führerschein die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach der EU-Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr besitzen.

Hier die Formen der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit im Überblick:

§§ neu	Überschrift der Vorschrift	bisher
	Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung	
§ 16	Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung	Die bisherigen Grundsätze werden vor die Klammer gezogen
	Achtung: Neben den speziellen Voraussetzungen der §§ 16ff AufenthG müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG (v.a. Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln, Passpflicht, kein Ausweisungsinteresse, Einhaltung des Visumverfahrens...) vorliegen, es dürfen keine gesetzlichen Erteilungsverbote bestehen (siehe §§ 10,11 AufenthG), insbesondere keine Einreisesperre; soweit eine Erwerbstätigkeit ist ggf. eine Zustimmung der Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit (§§ 39ff AufenthG i.V.m. der BeschV) erforderlich); die Ausländerbehörde muss der Visumserteilung zustimmen (siehe AufenthV).	unverändert

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

§ 16a	Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung	§ 17
§ 16b	Studium	§ 16
§ 16c	Mobilität im Rahmen des Studiums	§ 16a
§ 16d	Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	§ 17a
§ 16e	Studienbezogenes Praktikum EU	§ 17b
§ 16f	Sprachkurse und Schulbesuch	§ 16b
§ 17	Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes	
	Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit	
	Achtung: Neben den speziellen Voraussetzungen der §§ 16ff AufenthG müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG (v.a. Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln, Passpflicht, kein Ausweisungsinteresse, Einhaltung des Visumverfahrens...) vorliegen, es dürfen keine gesetzlichen Erteilungsverbote bestehen (siehe §§ 10,11 AufenthG), insbesondere keine Einreisesperre; soweit eine Erwerbstätigkeit ist ggf. eine Zustimmung der Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit (§§ 39ff AufenthG i.V.m. der BeschV) erforderlich); die Ausländerbehörde muss der Visumserteilung zustimmen (siehe AufenthV).	Unverändert
§ 18	Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen	
§ 18a	Fachkräfte mit Berufsausbildung	§ 19a § 18 Abs. 3 i.V.m. § 6 I oder § 6 II BeschV
§ 18b	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	§ 19a AufenthG
§ 18c	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	§ 19, § 18b
§ 18d	Forschung	§ 20
§ 18e	Kurzfristige Mobilität für Forscher	§ 20a
§ 18f	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher	§ 20b
§ 19	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	§ 19b
§ 19a	Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	§ 19c

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

§ 19b	Mobiler-ICT-Karte	§ 19d
§ 19c	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte	
§ 19d	Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a
§ 19e	Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	§ 18d
§ 19f	Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, §§ 18d, 18e, 18f und 19e	§ 20c
§ 20	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	§ 18c
§ 21	Selbständige Tätigkeit	§ 21

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Tatsächlich neu eingefügt wurde § 81a AufenthG. Dieser regelt, dass Arbeitgeber für ihre zukünftigen Arbeitnehmer*innen (vorausgesetzt, sie reisen nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c III oder 19c ein) bei der Ausländerbehörde ein beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte gegen eine Gebühr von 411 € beantragen können.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren bevollmächtigt die Fachkraft ihren zukünftigen Arbeitgeber, dass dieser alle Dokumente bei der zuständigen Ausländerbehörde einreicht. Diese leitet dann alle notwendigen Verfahren bei den jeweils zuständigen Stellen ein und erteilt bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente und nach der internen Mitwirkung der verschiedenen anderen Stellen dann unverzüglich eine Vorabzustimmung, sodass das Visumverfahren in der jeweiligen Auslandsvertretung durchgeführt werden kann. Beschleunigt ist das Verfahren deshalb, weil die (verpflichtenden) Fristen für das Visumverfahren insgesamt 6 Wochen, für die Anerkennung der beruflichen Qualifikation 4 Wochen und für die Zustimmung der BA eine Woche betragen sollen. Da das Verfahren noch sehr neu ist, empfehlen wir dringend vorherige gute Beratung. Weitere Informationen siehe am Ende dieser Informationen.

Welche Zuwanderungsmöglichkeiten zum Zwecke Ausbildung und Erwerbstätigkeit gibt es ab 01.03.2020?

Wie die Rechtslage nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes aussieht, wird nachfolgend auf den folgenden Seiten erläutert. Soweit es durch das FKEG Änderungen gegeben hat, ist dies kenntlich gemacht. Ansonsten gibt es im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Änderungen. Kurz lässt sich das auch wie folgt beantworten: Kaum Änderungen!

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

EU-Bürger/-innen, EWR-Staatsangehörige und Schweizer/-innen

EU-Bürger/-innen, EWR-Staatsangehörige (Norwegen, Island und Lichtenstein) und Schweizer Staatsangehörige genießen nach den Regelungen des Freizügigkeitsrechts ein Aufenthaltsrecht. Für sie gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit für unselbständige bzw. die Niederlassungsfreiheit für selbständige Tätigkeiten (siehe hierzu Infoblatt zum Freizügigkeitsrecht).

Nicht-EU-Bürger/-innen

Nicht-EU-Bürger (sog. Drittstaatsangehörige) dürfen sich in Deutschland grundsätzlich nur insoweit aufhalten, als sie einen Aufenthaltstitel besitzen. Neben den Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen, aus humanitären Gründen und den besonderen Aufenthaltsrechten (Wiederkehr u. ehemalige Deutsche), kann ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung unter den in §§ 16-21 des AufenthG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Im Grundsatz gilt nach wie vor der sog. „Anwerbestopp“. Drittstaatsangehörige, die in Deutschland einen Arbeitsplatz finden und ihren Lebensunterhalt sichern können, erhalten dadurch alleine noch kein Aufenthaltsrecht. Nur in den nachfolgend genannten Fällen ist es möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zu erhalten. Das vorliegende Informationsblatt soll einen Überblick geben über die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Aufenthaltstitel erteilt werden kann. In jedem Fall müssen zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. §§ 5, 10, 11 AufenthG). Die zum 01.01.2005 durch das Zuwanderungsgesetz, die zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (sog. „Blue-Card-Gesetz“), die neue Beschäftigungsverordnung zum 01.07.2013 und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (in Kraft seit 01.03.2020) wurden berücksichtigt.

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

A Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Hinweis:

Für alle Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gilt, dass die Voraussetzungen der §§ 18, 19f, 5, 10, 11, 39ff AufenthG vorliegen müssen. Wichtig ist vor allem die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG), die Einhaltung des Visumverfahrens (§ 5 Abs. 2 AufenthG), keine Einreisesperre (§ 11 AufenthG).

Ausländer, die 45 Jahre alt und älter sind, müssen bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung eine höhere Gehaltsgrenze oder eine ausreichende Altersversorgung nachweisen (siehe § 18 Abs. 1 Nr.5 AufenthG).

a) Akademische Berufe ab einer bestimmten Gehaltsgrenze – Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 i.V.m. § 18 AufenthG) nach der EU- Richtlinie 2009/50/EG

Voraussetzungen für den Erhalt einer Blauen Karte EU:

- deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss bzw. eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, sofern durch Rechtsverordnung bestimmt
- ein Brutto-Gehalt von mindestens 55.200 € im Jahr (Jahr 2020), für bestimmte, die akademischen Mangelberufe, genügt ein geringeres jährliches Bruttogehalt in Höhe von 43.056 €, dies sind:

221 Ärzte

2211 Allgemeinärzte

2212 Fachärzte

21 Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure

211 Physiker, Chemiker, Geologen und verwandte Berufe

2111 Physiker und Astronomen

2112 Meteorologen

2113 Chemiker

2114 Geologen und Geophysiker

212 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

2120 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

213 Biowissenschaftler

2131 Biologen, Botaniker, Zoologen und verwandte Berufe

2132 Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftler und -berater

2133 Umweltwissenschaftler

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- 214 Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation)
 - 2141 Wirtschafts- und Produktionsingenieure
 - 2142 Bauingenieure
 - 2143 Umweltschutzingenieure
 - 2144 Maschinenbauingenieure
 - 2145 Chemieingenieure
 - 2146 Bergbauingenieure, Metallurgen und verwandte Berufe
 - 2149 Ingenieure, anderweitig nicht genannt
- 215 Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik
 - 2151 Ingenieure im Bereich Elektrotechnik
 - 2152 Ingenieure im Bereich Elektronik
 - 2153 Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik
- 216 Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Vermessungsingenieure und Designer
 - 2161 Architekten
 - 2162 Landschaftsarchitekten
 - 2163 Produkt- und Textildesigner
 - 2164 Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner
 - 2165 Kartografen und Vermessungsingenieure
 - 2166 Grafik- und Multimediadesigner

- 25 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie**
- 251 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen
 - 2511 Systemanalytiker
 - 2512 Softwareentwickler
 - 2513 Web- und Multimediaentwickler
 - 2514 Anwendungsprogrammierer
 - 2519 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt
- 252 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke
 - 2521 Datenbankentwickler und -administratoren
 - 2522 Systemadministratoren
 - 2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke
 - 2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt

Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen (s.o.). Soweit die Fachkraft mit akademischer Ausbildung beabsichtigt, in einem reglementierten Beruf zu arbeiten, ist die Anerken-

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

nung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle zwingend erforderlich. In der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis, z. B. in den akademischen Heilberufen wie dem des Arztes. Im nicht-reglementierten Bereich genügt die Feststellung, ob es sich um einen anerkannten Hochschulabschluss handelt (also eine abgeschlossene akademische Ausbildung). Um festzustellen, ob es sich um einen Hochschulabschluss handelt, der in Deutschland anerkannt ist oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, genügt es, wenn sich dies aus der Datenbank der Kultusministerkonferenz ANABIN ergibt: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>. Die Abfrage in der Datenbank ist immer in zwei separaten Schritten sowohl in Bezug auf den ausländischen Hochschulabschluss als auch in Bezug auf die ausländische Hochschule durchzuführen. Es kann vorkommen, ist aber für die aufenthaltsrechtliche Bewertung in der Regel unschädlich, wenn ein bestimmter Abschluss in der Datenbank als vergleichbar eingestuft, dieser aber nicht unmittelbar bei der ausstellenden Hochschule verzeichnet ist (18.3.2.3. der VwV FKEG des BMI).

Eine in der ANABIN-Datenbank mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt. Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses erfüllt. Ist für den Abschluss „bedingt vergleichbar“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben, besteht unabhängig von der Bewertung der ausländischen Hochschule keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss und die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Bei mit H+/- bewerteten Institutionen sind die geforderten Voraussetzungen bezüglich des Abschlusses nur dann erfüllt, wenn der Abschluss unmittelbar in der Detailansicht der Hochschule gelistet und als „entspricht“ oder „gleichwertig“ eingestuft ist. Ist die Institution in der Datenbank ANABIN nicht vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen, um nachweisen zu können, dass es sich um einen Hochschulabschluss handelt. Dieser Antrag kann bei der ZAB in einem vereinfachten, beschleunigten Verfahren gestellt werden. Dabei geht es nicht um eine ausführliche Zeugnisbewertung, sondern nur um die Feststellung, dass es sich um einen Hochschulabschluss handelt, der einem deutschen Hochschulabschluss vom Niveau her vergleichbar ist.

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist bei der Blauen Karte EU **nur noch bei den akademischen Berufen, die die höhere Gehaltsgrenze erreichen, entbehrlich (§ 18b Abs. 2 AufenthG)**. Bei den akademischen Mangelberufen ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit jetzt erforderlich, es entfällt die Vorrangprüfung; d.h. die Bundesagentur prüft die Arbeitsbedingungen (Bezahlung von Tariflohn bzw. ortsüblichem Gehalt, Mindestlohn, etc).

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Bei erstmaliger Erteilung ist die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert.

Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Hierbei gelten die oben genannten Voraussetzungen.

In einigen Sonderfällen wird keine Blaue Karte EU erteilt, dies betrifft Inhaber der meisten humanitären Aufenthaltstitel, Asylbewerber/-innen, Geduldete, Personen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht, Einzelheiten siehe [§ 19f AufenthG](#).

b) Wissenschaftler und Hochschullehrkräfte - Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte ([§ 18c Abs. 3 AufenthG](#))

Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland gewährleistet und der Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe gesichert ist.

Hoch qualifiziert sind nach [§ 18 c Abs. 3 AufenthG](#):

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion

In diesen Fällen bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ([§ 18c Abs. 3 AufenthG](#)).

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (sog. „Blue-Card-Gesetz“) im Jahr 2012 galten auch Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung verdienen, als hoch qualifiziert im Sinne dieser Vorschrift. Diese Personen erhalten jetzt die Blaue Karte EU und nicht sofort die Niederlassungserlaubnis.

c) Arbeit in einer Forschungseinrichtung ([§ 18d AufenthG](#)) nach der EU-Richtlinie 2005/71/EG

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung:

- eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung (die für ein besonderes Zulas-

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

sungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung anerkannt ist)

- die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben (Ausnahme: Forschungseinrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden bzw. besonderes öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben).

Es wird eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

Auch hier gelten einige Ausnahmen, in denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird

§§ 18e und f enthalten eine Spezialregelung für Forscher/-innen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie 2005/71/EG besitzen.

d) Akademische Berufe, die nicht die Gehaltsgrenzen der Regelung über die blaue Karte-EU erreichen (§18b AufenthG)

Inhaber eines deutschen Hochschulabschlusses

Studieren Ausländer in Deutschland erfolgreich gilt: Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach § 18b Abs. 1 AufenthG erhalten Ausländerinnen und Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung. Es handelt sich um eine „kann“-Vorschrift, wird aber in der Praxis in diesen Fällen so praktiziert. Mit der Neuregelung des § 39 Absatz 3 AufenthG umfasst das Zustimmungsverfahren nur dann eine Vorrangprüfung, wenn dies in der BeschV vorgesehen ist. In diesem Fall findet eine Vorrangprüfung nicht statt, entgegen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 2 der BeschV in der bisherigen Fassung) ist in diesen Fällen aber keine Zustimmungsfreiheit mehr gegeben. D.h. die Bundesagentur prüft die Arbeitsbedingungen (Bezahlung von Tariflohn bzw. ortsüblichem Gehalt, Mindestlohn, ...).

Zur Arbeitsplatzsuche einer entsprechenden Arbeitsstelle wird die Aufenthaltserlaubnis gem. § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG den ausländischen Studierenden bis zu einem Zeitraum von 18 Monaten verlängert (vgl. unten h)).

Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses unterhalb der Gehaltsgrenzen

Nach bisheriger Rechtslage konnte eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 der BeschV Ausländerinnen und Ausländern mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss erteilt werden, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (dazu siehe oben bei der Blauen Karte). Die Beschäftigung

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

musste der beruflichen Qualifikation entsprechen. In diesen Fällen musste die Bundesagentur für Arbeit jedoch zustimmen. Es fand eine Vorrangprüfung statt. In diesen Fällen kann nun die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 18 b Abs. 1 erteilt werden; eine Vorrangprüfung findet nach § 39 Absatz 3 nicht statt.

Wichtige Änderung: In § 18b AufenthG wurde eine wichtige Änderung vorgenommen. War bisher Voraussetzung, dass die Beschäftigung der beruflichen Qualifikation entspricht (bei Akademikern eine akademische Beschäftigung), wurde hier der Wortlaut der Regelung verändert: Nach § 18b AufenthG ist es jetzt ausreichend, dass die Qualifikation den Ausländer/die Ausländerin zu der Beschäftigung befähigt. Nach der VwV FKEG des BMI (18b 1.2.) wird damit das Tätigkeitsfeld für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung deutlich erweitert. Zum einen werden Beschäftigungen in verwandten Berufen ermöglicht. Ein Sozialwissenschaftler kann grundsätzlich im Management eines Unternehmens arbeiten. Außerdem kann die qualifizierte Beschäftigung nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im fachlichen Kontext zu der Qualifikation des Ausländers üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. Ein Germanist könnte z. B. grundsätzlich als Fremdsprachenassistent arbeiten. Die Einschätzung des Arbeitgebers, ob er die Person für die konkrete Tätigkeit als geeignet hält, soll künftig stärker berücksichtigt werden. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. In jedem Fall muss es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handeln (§ 2 Absatz 12b), d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.

e) Fachkräftezuwanderung von Personen mit einer nicht-akademischen, qualifizierten Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Um auch in diesem Bereich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, hat die am 01.07.2013 in Kraft getretene neue Beschäftigungsverordnung eine wichtige Neuregelung getroffen.

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 6 der BeschV konnte in den folgenden Fällen die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden. Die Bundesagentur muss im Einzelfall zustimmen, es findet aber keine Vorrangprüfung statt (§ 6 Abs. 3 BeschV):

Dies galt, wenn der Ausländer in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf von mind. 2 Jahren Dauer erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung ermöglicht es auch, Ausländern mit ausländischer Berufsausbildung einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 18 a Abs. 4 AufenthG zu erteilen.

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Zunächst ist erforderlich, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung (von mind. 2 Jahren Dauer) durch die zuständige Anerkennungsstelle festgestellt wurde. Information zum Thema Anerkennung beruflicher Qualifikationen finden Sie unter www.erkennung-in-deutschland.de und unter www.erkennungsbearbeitung-bw.de.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist dann in 2 Fallgruppen möglich:

1. Vermittlung über ein Vermittlungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit mit dem jeweiligen Herkunftsstaat.
2. Die Bundesagentur für Arbeit hat dafür hinsichtlich des Berufs oder der entsprechenden Berufsgruppe differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt, dass die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist; d.h. der Beruf muss auf der entsprechenden Liste der Bundesagentur für Arbeit stehen.

Die 2. Alternative kommt in den Berufsgruppen in Betracht, die auf der „Positivliste der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung - Zuwanderung in Ausbildungsberufe“ aufgeführt sind (siehe auf www.ekiba.de/migration unter „Rechtliche Informationen“ nach der BeschV).

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes gibt es eine zentrale Änderung:

Gem. § 18a kann einer Fachkraft mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt. Danach ist gem. § 18 Abs. 3 Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung). Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1), die Gleichwertigkeit der Qualifikation muss festgestellt worden sein (§ 18 Abs. 2 Nr. 4), die Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur muss zustimmen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2). Eine Vorrangprüfung findet hier nicht statt (§ 39 Abs. 3). Wurde die Ausbildung nicht im Inland abgeschlossen (schon bisher unbegrenzt), sondern im Ausland, dann entfällt zukünftig auch die Beschränkung auf die Berufe der Positivliste nach § 6 II der BeschV.

Weiterhin zu beachten ist § 38 der BeschV:

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Siehe hierzu die Staatenliste zu § 38 der BeschV

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Die Zuwanderung ist – wie bisher – nur möglich, wenn die Gleichwertigkeit der mitgebrachten beruflichen Qualifikation durch die zuständige Stelle festgestellt wurde (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 1. Alt.). Dies gilt bei den Ausbildungsberufen unabhängig davon, ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten Beruf handelt. D.h. auch wenn man den Beruf als Deutsche*r, EU-Bürger*in oder sonstiger Ausländer*in ohne eine besondere Erlaubnis ausüben dürfte, um ein Visum als Fachkraft mit einem Ausbildungsberuf (auf der Grundlage von § 18a AufenthG i.V.m. §§ 18,5, 10, 11, 39ff AufenthG9 zu erhalten, benötigt man zwingend die berufliche Anerkennung. Nur bei den akademischen Fachkräften mit inländischem, anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss ist dies im nicht-reglementierten Bereich nicht erforderlich (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4 2. Alt.).

Neu ist auch die Möglichkeit, innerhalb eines Berufsfeldes zu arbeiten, zu der die Person laut ihres Abschlusses zwar befähigt ist, dieser aber nicht vollständig der jeweiligen Stelle entspricht. So können etwa auch Personen mit einer Ausbildung zum/zur Bäcker*in eine Stelle in der Konditorei besetzen.

f) Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditszusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen erfolgt anhand folgender Punkte:

- Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee
- unternehmerische Erfahrungen des Ausländers
- Höhe des Kapitaleinsatzes
- Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation
- Beitrag für Innovation und Forschung

Für die Beurteilung werden Stellungnahmen der zuständigen fachkundigen Stellen eingeholt.

Ausnahmen bilden Ausländer, die ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben oder als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. In diesen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend der zuvor genannten Voraussetzungen erteilt werden.

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Ausländer, die älter als 45 Jahre sind, müssen zusätzlich noch eine angemessene Altersversorgung nachweisen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

f) Aufenthaltserlaubnis für sonstige nicht-selbständige Tätigkeiten (§ 19c AufenthG)

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und des Erfordernisses, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen.

Gemäß § 19c Abs. 1 kann einem Ausländer unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann. Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann nach Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann. Nach Abs. 3 kann einem Ausländer im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Abs. 4 regelt, dass einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn steht, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt wird.

In der Beschäftigungsverordnung sind hier die folgenden weiteren Fallgruppen geregelt:

In diesen Fällen ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich, sog. **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (Einzelheiten siehe BeschV, hier nur ein grober Überblick):

- Führungskräfte (leitende Angestellte; Mitglieder des Organs einer juristischen Person; Gesellschafter/-innen; § 3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Lehrkräfte zur Sprachvermittlung; Gastwissenschaftler/-innen an einer Hochschule; Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines/einer Gastwissenschaftlers/-in; Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen; § 5 BeschV)
- Kaufmännische Tätigkeiten (Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden; Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland füh-

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

ren, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen; § 16 ff. BeschV)

- Künstler (§ 7 BeschV)
- Berufssportler/Berufstrainer (mit Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen; mind. 16 Jahre alt; der Verein oder die Einrichtung zahlt ein Bruttogehalt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt; § 22 Nr. 4 BeschV)
- Tätigkeit bei ausländischen Film- und Fernsehproduktionen (§ 22 Nr. 2 BeschV)
- Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen (§ 22 Nr. 6 BeschV)
- Reiseleiter (die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten; § 22 Nr. 6 BeschV)
- Journalisten/-innen (Tätigkeit muss vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sein; § 18 BeschV)
- Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden (wie z.B. FSJ, Bufdis; § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)
- aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV)
- Ferienbeschäftigungen (Studierende oder Schüler/-innen ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist; § 14 Abs. 2 BeschV)
- Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen (die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden; §§ 16 ff. BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten; Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften; Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner; Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner; § 23 BeschV)
- Internationaler Straßen- und Schienenverkehr (Fahrpersonal im Güterverkehr, Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße, Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr; § 20 BeschV)
- Schifffahrt und Luftverkehr (Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr; nach dem Seelotengesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen; technisches Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen; Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland; § 24 BeschV)
- Dienstleistungserbringung (Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ord-

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

nungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden; § 21 BeschV)

In diesen Fällen können Ausnahmen **nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit** gemacht werden:

Qualifizierte Beschäftigungen:

Wichtig ist hier jeweils auch zu prüfen, ob einer **Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikation** nach dem Anerkennungsgesetz in Betracht kommt, um dann eine Ausnahme im Rahmen dieser Sonderregelungen zu ermöglichen bzw. im Rahmen eines besonderen öffentlichen Interesses.

- Sprachlehrer (Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren; § 11 Abs. 1 BeschV)
- Spezialitätenköche (für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants bis zu einer Geltungsdauer von vier Jahren; § 11 Abs. 2 BeschV)
- Leitende Angestellte und Spezialisten (leitende Angestellten und anderen Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen (Spezialisten) eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen; leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen; § 4 BeschV)
- Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte (ohne Vorrangprüfung für bis zu drei Jahre für: qualifizierte Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns; im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist; § 10 BeschV).

Eine Änderung der BeschV (§ 24a BeschV neu) soll es April 2020 auch ermöglichen, dass **Berufskraftfahrer*innen** aus Nicht-EU-Staaten als Fachkräfte zuwandern können, die neben dem notwendigen Führerschein die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach der EU-Richtlinie 2003/59/EG d über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr besitzen.

Nicht-qualifizierte Beschäftigungen:

- Saisonbeschäftigte (Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr; § 15a BeschV)
- Schaustellergehilfen (§ 15 b BeschV)

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- Au-pair-Beschäftigung (für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt werden; § 12 BeschV)
- Haushaltshilfen (zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen; § 15 c BeschV)
- Hausangestellte von Entsandten (zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte bei Personen, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden (Entsandte); § 13 BeschV)
- Kultur und Unterhaltung (Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben oder zu einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden; § 25 BeschV)

Sonstige spezielle Regelungen für bestimmte Staatsangehörige bzw. entsandte Arbeitnehmer/-innen und Grenzgängerbeschäftigung:

- **Sonderregelung für die Westbalkanstaaten** (erleichterte Arbeitsaufnahme), siehe § 26 Abs. der BeschV; derzeit befristet bis 31.12.2020)
- Deutsche Volkszugehörige (§ 28 BeschV)
- Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika; § 26 BeschV)
- Längerfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen (Personen, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden; Frist darf drei Jahre nicht übersteigen; § 19 Abs. 2 BeschV)
- Grenzgängerbeschäftigung (Erteilung einer Grenzgängerkarte; § 27 BeschV)

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen:

- Werkverträge (Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber kann für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden; § 39 BeschV)
- Gastarbeitnehmer/-innen (für eine Beschäftigung von bis zu 18 Monate; § 29 Abs. 2 BeschV)

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

g) Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 20 AufenthG)

Voraussetzungen:

- **Fachkraft mit Berufsausbildung oder einem akademischen Abschluss** (einem deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss)
- gesicherter Lebensunterhalt
- Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz

Der Aufenthaltstitel wird für bis zu sechs Monate erteilt, berechtigt jedoch nicht zur Erwerbstätigkeit (**außer Arbeitserprobung siehe § 20 AufenthG**).

Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche ist nicht möglich. Ein erneuter Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche kann erst nach längerem Auslandsaufenthalt (bemessen an der Grundlage des Aufenthaltstitels im Inland) erteilt werden. Wenn der Arbeitsplatz gefunden wird, dann wird der Aufenthaltstitel umgewandelt in den Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, der nach den §§ 18ff für den entsprechenden Fall in Betracht kommt.

h) Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 20 Abs. 2 AufenthG)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wenn der Arbeitsplatz gefunden wird, dann wird der Aufenthaltstitel umgewandelt in den Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, der nach den §§ 18ff für den entsprechenden Fall in Betracht kommt (siehe oben a) und d)).

i) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)

Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

1. im Bundesgebiet

- eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
- mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
- als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
 5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
 6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
 7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist bei Absolventen einer inländischen Hochschule bei einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Soweit eine Zustimmung erforderlich ist, entfällt die Vorrangprüfung (§ 18a Abs. 2 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

B Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthalte zum Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG)

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn er (ggf. bedingt) zugelassen ist an einer staatlichen, staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung. Der Aufenthaltserlaubnis kann ggf. auch schon zum Zweck der Studienvorbereitung durch einen Sprachkurs bzw. ein Studienkolleg erteilt werden.

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr und zu studentischen Nebentätigkeiten. Wegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 muss der Lebensunterhalt während der Berufsausbildung aus eigenen Mitteln gesichert werden können (hierzu siehe § 2 Abs. 3 AufenthG); für 2020 beläuft sich der monatliche Bedarf auf insgesamt **853 €** (siehe hierzu §§ 13 und 13a BAföG). Eine BAföG-Gewährung ist bei Studierenden aus dem Ausland nicht

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

möglich. Soweit kein Stipendium gewährt wird oder das Studium von der Familie im Herkunftsland finanziert werden kann, ist event. die Aufnahme einer Berufsausbildung (siehe unten) in der Praxis erfolversprechender, um als angehende Fachkraft in Deutschland gute Perspektiven zu haben.

b) Aufenthalt zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Ebenso kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung erteilt werden. Die Ausbildungsdauer muss mindestens 2 Jahre betragen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob sich eine Erlaubnis der Ausbildung auf den Ausbildungsmarkt in Region und Wirtschaftszweig negativ auswirken würde und führt eine Vorrangprüfung durch (siehe § 39 Abs 3). Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen (siehe § 16a AufenthG). Nach § 2 Abs. 11 AufenthG entsprechen „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“ dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Wegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 muss der Lebensunterhalt während der Berufsausbildung aus eigenen Mitteln gesichert werden können (hierzu siehe § 2 Abs. 3 AufenthG). Wenn die Ausbildungsvergütung hoch genug ist, oder der Ausbildungsbetrieb die Ausbildung sponsert z.B. durch die Zur-Verfügung-Stellung eines Zimmers und dann die Ausbildungsvergütung ausreichend ist, sollte dies kein Problem sein. § 60 Abs. 3 SGB III wurde inzwischen geändert, dass Ausländer*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis auch zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt sind. Dies sind unschädliche Mittel für die eigenständige Lebensunterhaltsicherung gem. § 5 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG nimmt für die eigenständige Lebensunterhaltssicherung jetzt ebenfalls auf §§ 13, 13a BAföG Bezug. Der monatliche Bedarf liegt demnach derzeit bei mindestens **853 €**.

Eine Ausnahme bilden Absolventen deutscher Auslandsschulen. Hier bedarf es keiner Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 7 Nr. 3 BeschV).

Neben der Berufsausbildung, zu der die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, darf der Ausländer eine Beschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche aufnehmen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der Berufsausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes für bis zu einem halben Jahr verlängert werden, sofern danach die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß den §§ 18 bis 21 in Betracht kommt. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt in der Übergangsphase der Suche zur Erwerbstätigkeit. Sofern der Ausländer in dieser Zeit schon eine andere Arbeit hat, ist dadurch die Sicherung des Lebensunterhalts denkbar.

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Geändert hat sich bei den Ausbildungsaufenthalten, dass nun bereits vor Beginn der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden kann (siehe § 16a AufenthG). Auch dafür ist eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, ebenso wie eine Teilnahmebestätigung für die berufsbezogene Deutschförderung. Werden die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen eines vorbereitenden Deutschsprachkurses erworben, müssen für eine qualifizierte Berufsausbildung B1-Kenntnisse nachgewiesen werden.

c) Aufenthalt zum Zwecke der Studienplatz-/ Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG)

Personen unter 25 kann zukünftig auch zur Suche eines Studienplatzes oder Ausbildungsplatzes für 6 oder 9 Monate eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Deutschkenntnisse und die Lebensunterhaltssicherung sind Voraussetzung für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet, lediglich eine Probearbeit mit einem Umfang von 10 Wochenstunden. Diese Ermessensvorschrift eröffnet diese Möglichkeit.

d) Aufenthalt zum Zweck des Sprachkurses/ Schulbesuchs (§ 16f AufenthG)

In bestimmten Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs, in Ausnahmefällen kann die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs erteilt werden.

e) Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen (§ 16 d AufenthG)

Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation nach den Regelungen im Bundes- bzw. Landesanererkennungsgesetz (vgl. www.erkennung-in-deutschland.de und www.erkennungsbearbeitung-bw.de) kann es erforderlich sein, in Deutschland an einem Anpassungslehrgang bzw. einer sonstigen Anpassungsmaßnahme teilzunehmen. Hierfür soll dem Ausländer grds. mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens für max. 18 Monate, in bestimmten Fällen bis max. 2 Jahre, erteilt werden.

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

C Sonderregelungen im Hinblick auf die Verfestigung der Aufenthalts- erlaubnis

a) Niederlassungserlaubnis früher als üblich (§ 18c AufenthG)

Einer Fachkraft ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

- sie seit 4 Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b oder 18d ist,
- sie einen Arbeitsplatz innehat, der nach den Voraussetzungen der §§ 18a, 18b oder § 18d von ihr besetzt werden darf,
- sie mindestens 4 Jahre Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
- sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (B 1) und
- die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

Die Frist des Besitzes eines solchen Aufenthaltstitels und der notwendigen Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung verkürzt sich auf 2 Jahre, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

Bei dem Inhaber einer blauen Karte EU genügen 3 Jahre Besitz der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis und 3 Jahre Rentenversicherungszeiten.

b) Allgemeine Regelungen der Aufenthaltsverfestigung

Im Fall der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß §18c AufenthG, besteht nach fünf Jahren Aufenthalt die Möglichkeit, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu beantragen (vgl. §§ 9a-c AufenthG). In den anderen Fällen sollte nach fünf Jahren eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen (vgl. §§ 9a-c AufenthG), um über ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu verfügen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bietet einen besseren Status als die Niederlassungserlaubnis, die auch nach fünf Jahren unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG beantragt werden kann.

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Neu geschaffen mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** (siehe dazu § 81a AufenthG). Dieses regelt, dass Arbeitgeber für ihre zukünftigen Arbeitnehmer*innen – Fachkräfte und angehende Fachkräfte – bei der Ausländerbehörde ein beschleunigtes Verfahren gegen eine Gebühr von 411 € beantragen können.

Auf die folgenden verschiedenen Einreisemöglichkeiten ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren anwendbar:

- § 16a: Aufenthalt zwecks der Berufsausbildung und Weiterbildung
- § 16d: Aufenthalt zwecks Durchführung einer Anerkennungsmaßnahme (Anerkennung beruflicher Qualifikationen)
- § 18a: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18c Abs. 3 (hochqualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)
- Familiennachzug bei „Einreise im Verbund“ (ca. 6 Monate); siehe § 81a Abs. 4 AufenthG
- Sonstige qualifizierte Beschäftigte i. S. v. § 2 Abs. 12b AufenthG n. F. (insbesondere IT-Spezialisten, Forscher und Führungskräfte); nicht niedrig qualifizierte! (vgl. § 81a Abs. 4 AufenthG)

Neben dem beschleunigten Fachkräfteverfahren kann weiterhin der Ausländer auch im bisherigen „normalen“ Verfahren das Visum beantragen und – unterstützt durch die Beratungsstelle und den zukünftigen Arbeitgeber – die notwendigen Zustimmungen und Bescheinigungen besorgen (Anerkennung der beruflichen ggf. auch schulischen Qualifikationen; Vorabzustimmung der Bundesagentur – Arbeitsmarktzulassung – gem. § 39 III der BeschV; Vorabzustimmung zur Visumserteilung der Ausländerbehörde).

Macht der Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren Gebrauch, dann hat er einen zentralen Ansprechpartner, die Ausländerbehörde. In Baden-Württemberg ist dies die zuständige örtliche Ausländerbehörde am künftigen Beschäftigungsort (Ort der Betriebsstätte, siehe § 31 Abs. 4 AufenthG). Dies gilt auch für miteinreisende Familienangehörige.

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren braucht der Arbeitgeber eine entsprechende Vollmacht der betroffenen Fachkraft. Der Arbeitgeber muss alle notwendigen Unterlagen (siehe dazu Anwendungshinweise zum FKEG des BMI, S. 145ff) an die zuständige Ausländerbehörde schicken, die gleichzeitig den Arbeitgeber in diesem Verfahren berät. Die Ausländerbehörde leitet dann, sofern erforderlich, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation bei der zuständigen Stelle ein. Des Weiteren holt sie, wenn erforderlich, eine Zustim-

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

mung der Bundesagentur für Arbeit ein. Außerdem informiert sie die entsprechende Auslandsvertretung über den Vorgang und erteilt, sobald alle Dokumente vorliegen, unverzüglich eine Vorabzustimmung. § 31a AufenthV regelt dann, dass die Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung vergeben muss. Ferner muss sie, wenn der vollständige Antrag vorliegt, über diesen i.d.R. innerhalb von drei Wochen entscheiden. Weitere Fristen sind für das Anerkennungsverfahren zwei Monate und für die Zustimmung durch die BA eine Woche bei Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Der Vorteil der Nutzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind die Bearbeitungsfristen für die verschiedenen Behörden (allerdings nur, solange die Unterlagen vollständig sind) und die schnellere Terminierung des Termins zur Visumantragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung. Es ist zudem zu befürchten, dass gerade zu Beginn des neuen Verfahrens die Anerkennungsstellen und Visastellen die Akten im beschleunigten Verfahren (wegen der Fristen) zuerst bearbeiten und dafür die anderen Verfahren nach hinten priorisieren. Der Nachteil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist, dass alle Unterlagen bei der für die eigentlichen Bearbeitung nicht zuständigen Ausländerbehörde einreicht und von dieser dann an die anderen beteiligten Behörden (Anerkennungsstelle, Bundesagentur) weitergeleitet werden. Fehlen Unterlagen oder sind Fragestellungen zu klären, ist das direkte Einreichen der Unterlagen bei der zuständigen Stelle möglicherweise vorteilhafter.

Wichtig:

Von besonderer Bedeutung ist die frühzeitige gute Beratung – vor Einreichung der Unterlagen – durch die Migrationsberatungsstellen vor Ort, den Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den vier Regierungsbezirken in Baden-Württemberg (bezüglich Anerkennungsverfahren) und die Welcomecenter in BW. Durch eine frühzeitige Klärung aller relevanten Fragen kann das dann anschließende beschleunigte Verfahren dann tatsächlich sehr schnell durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie - Wichtig:

*Diese Informationen wurden auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt. Wiedergegeben ist unser derzeitiger Erkenntnisstand. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/migration> unter „Rechtliche Informationen“, Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*

Jürgen Blechinger

Jurist und Referent für Flucht und Migration

Evangelischer Oberkirchenrat und Diakonisches Werk Baden